

**Widerruf der Allgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße
als Untere Wasserbehörde vom 02.07.2019
zur befristeten Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und
von wasserrechtlich erlaubten Entnahmen aus Oberflächengewässern**

Der Landkreis Spree-Neiße, als Untere Wasserbehörde, vertreten durch den Landrat Herrn Altekrüger, Heinrich-Heine-Str. 1, 03149 Forst (Lausitz) erlässt folgenden Widerruf:

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße zur befristeten Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und von wasserrechtlich erlaubten Entnahmen aus Oberflächengewässern vom 02.07.2019, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 7/2019 vom 12.07.2019 des Landkreises Spree-Neiße, wird widerrufen.

2. Der Widerruf tritt am Tag nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Der Landkreis Spree-Neiße ist als Untere Wasserbehörde gemäß §§ 124 und 126 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) zuständig.

Rechtsgrundlage des Widerrufs ist § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846).

Die wasserwirtschaftliche Situation hat sich normalisiert. Angesichts der aktuellen hydrogeologischen Lage sind die Tatbestandsvoraussetzungen für die Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs nicht mehr gegeben, so dass die Allgemeinverfügung widerrufen wird.

Die Wasserentnahme mittels Pumpvorrichtungen aus oberirdischen Gewässern für den eigenen Bedarf (Eigentümer- und Anliegergebrauch) ist am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung wieder uneingeschränkt zulässig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Spree-Neiße, Heinrich-Heine-Str. 1, 03149 Forst (Lausitz) einzulegen.

Forst (Lausitz), den 26.11.2019

**Harald Altekrüger
Landrat**